

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland

Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 14.05.2021  
Ausgabe 2021/13

### **Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Reichenbach im Vogtland zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen (Schulbezirkssatzung) vom 18. März 2020**

Auf der Grundlage von § 4 Abs.1 i. V. mit § 28 Abs.1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist und § 25 Abs.1, 2 und 3 Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner öffentlichen Sitzung am 12. April 2021 folgende Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 18. März 2020, öffentlich bekannt gemacht am 20. März 2020 auf der Homepage der Stadt Reichenbach im Vogtland unter dem link: <https://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachen>) beschlossen:

#### **§ 1 Änderungsbestimmungen**

Die Satzung der Stadt Reichenbach im Vogtland zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen (Schulbezirkssatzung) vom 18. März 2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

*„(4) Für die Aufnahmekapazitäten werden für die Grundschule Friederike – Caroline – Neuber, für die Weinholdschule Grundschule und die Dittes-Grundschule bis zu zwei Züge und für die Grundschule Mylau ein Zug festgelegt.“*

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über [www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/](https://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/)) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

## § 2 Inkrafttreten

Diese erste Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 27. April 2021



Raphael Kürzinger  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Raphael Kürzinger, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

**Redaktion:**

Verantwortlich: Pressestelle

Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,

E-Mail: [kessler@reichenbach-vogtland.de](mailto:kessler@reichenbach-vogtland.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:**

Der Oberbürgermeister

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:**

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über [www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/)) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.